

85. Gebühren eines Rechtsanwaltes, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung im Beweisaufnahmetermine beschränkt.
Gebührenordnung f. Rechtsanwälte §. 45.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1888 i. S. W. (Kl.) w. R. (Bekl.)
Beschw.-Rep. VI. 104/88.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Nachdem von dem Berufungsgerichte beschlossen war, daß durch ein auswärtiges Amtsgericht ein am Sitze desselben wohnhafter Zeuge zu vernehmen sei, haben die für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sich zur Wahrnehmung des Vernehmungstermines einen Rechtsanwalt am Sitze des Amtsgerichtes substituiert, durch welchen der Beklagte in diesem Termine vertreten ist.

Der Beklagte hat dem Kläger für den gedachten Termin eine volle Beweisgebühr seiner Prozeßbevollmächtigten, eine gleiche Beweisgebühr des von demselben substituierten Rechtsanwaltes und eine halbe Prozeßgebühr des letzteren in Ansatz gebracht, und mit Recht hält das Oberlandesgericht den Einwand des Klägers, daß die Zubilligung der Gebühren dieses Rechtsanwaltes, jedenfalls aber die einer besonderen Beweisgebühr desselben, nicht gerechtfertigt sei, für unbegründet.

Da die Zuziehung des bezeichneten Rechtsanwaltes zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung des Beklagten nach Lage der Sache

für notwendig zu erachten war, so hat der Kläger demselben nach §. 87 C.P.D. auch die hierdurch erwachsenen Gebühren, soweit er überhaupt zum Kostenersatze verpflichtet ist, zu erstatten.

Der §. 45 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt nun aber im Absatz 1:

„Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnteilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termine erledigt wird.“

Der hervorgehobene Satz ist nicht mit dem Kläger dahin zu verstehen, daß in dem angegebenen Falle nur dem Prozeßbevollmächtigten eine Beweisgebühr zustehe, dem mitwirkenden Rechtsanwälte dagegen lediglich $\frac{5}{10}$ der Prozeßgebühr, sondern so, daß der letztere zwei Gebühren erhält, nämlich:

1. dieselbe Beweisgebühr, welche dem Prozeßbevollmächtigten zusteht, und außerdem
2. $\frac{5}{10}$ der Prozeßgebühr.

Daß dem Prozeßbevollmächtigten für die Vertretung im Beweisverfahren, auch ohne seine persönliche Teilnahme an dem Beweisaufnahmetermine, die Beweisgebühr zukommt, ergibt sich schon aus §. 13 Nr. 4 a. a. D., bedurfte daher nicht der Wiederholung im §. 45. Ebensovienig hätte in dem letzteren, um den nur den Beweistermin wahrnehmenden Rechtsanwalt auf eine halbe Prozeßgebühr zu beschränken, hervorgehoben zu werden brauchen, daß er neben dem Bezuge des Prozeßbevollmächtigten nicht mehr erhalte. Die Bestimmung im §. 45 Abs. 1 kann daher eben nur den Sinn haben, daß der gedachte Rechtsanwalt jene zweifache Gebühr beziehen soll.

Dieser Sinn derselben erklärt sich auch aus dem Zusammenhange des Gesetzes. Denn nach §. 13 desselben erhält der Prozeßbevollmächtigte gleichfalls beide Gebühren nebeneinander: die Beweisgebühr für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren, die Prozeßgebühr für den Geschäftsbetrieb überhaupt, einschließlich der Information. Die Voraussetzungen dieser beiden Gebühren treffen aber bei einem Rechtsanwalt, welcher nur den Beweistermin wahrnimmt, in ähnlicher Weise zu, da er einesteils hierdurch die betreffende Partei im Beweis-

aufnahmeverfahren vertritt, anderenteils hierzu vor dem Termine sich zu informieren hat. Nur bildet diese Information eine geringere Thätigkeit als die nach §. 13 Nr. 1 durch die volle Prozeßgebühr vergütete Information zu dem ganzen Rechtsstreite. Offenbar aus diesem Grunde will daher der §. 45 die Thätigkeit des gedachten Rechtsanwaltes nur durch einen Betrag vergütet wissen, welcher sich aus der Beweisgebühr und der Hälfte der Prozeßgebühr zusammensetzt.

Die Schlußworte der erwähnten Bestimmung:

„Letztere Gebühr (d. h. diese Hälfte der Prozeßgebühr) steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termine beendet wird,“ weist endlich ebenfalls deutlich darauf hin, daß dem nur mit der Wahrnehmung des Beweistermines beauftragten Rechtsanwalte, wenn der Auftrag sich nicht vor dem Termine erledigt, dieser vielmehr wirklich von ihm wahrgenommen wird, außer der halben Prozeßgebühr die vorher erwähnte Beweisgebühr zustehen soll.

Die Bestimmung des §. 25 a. a. O. steht hiermit nicht im Widerspruche; denn daraus würde für den vorliegenden Fall nur folgen, daß der bezeichnete Rechtsanwalt die Gebühren des §. 45 in derselben Instanz nur einmal beanspruchen könnte, auch wenn mehrere Beweistermine von ihm wahrgenommen würden.

Ob die Entstehungsgeschichte des §. 45 den dargelegten Sinn desselben noch zu unterstützen geeignet ist, kann unerörtert bleiben; jedenfalls läßt sich aus derselben nichts Entgegenstehendes entnehmen.“